

Merkblatt zum Betriebspraktikum für den Betrieb oder die Einrichtung

1. Grundsätzliches

- 1.1 Im Land Berlin wird für Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen und der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt das Betriebspraktikum durchgeführt. Es entspricht modernen Vorstellungen einer Annäherung von Schule, Arbeits- und Berufswelt. Es kann in geblockter (zusammenhängend) oder in rhythmisierter Form (tageweise in einen bestimmten Zeitraum) stattfinden.
- 1.2 Das Betriebspraktikum soll den Schülerinnen und Schülern einen Einblick in die Wirtschafts-, Arbeits- und Berufswelt geben, um im Unterricht erworbene Kompetenzen und Einsichten durch eigene, unmittelbare Erfahrungen und Erlebnisse zu vertiefen. Dabei vermitteln Betriebsführungen, vielfältige Gespräche mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und die eigene Mitarbeit im Betrieb oder der Einrichtung während des Betriebspraktikums einen Überblick über den Gesamtbetrieb. Diese Eindrücke bilden die Grundlage für die sich an das Betriebspraktikum anschließende Nachbereitung im Schulunterricht.
- 1.3 Das Betriebspraktikum dient dem Unterricht und der Erziehung. Die Schülerinnen und Schüler sollen die Gegebenheiten der Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für einige Berufe, sowie die Anforderungen und Erwartungen der Betriebe oder Einrichtungen an Auszubildende kennen lernen. Es soll den Schülerinnen und Schülern die Erkenntnis vermitteln, dass ein den wechselnden betrieblichen Situationen gemäßes Arbeitsverhalten bewusstes und reflektiertes Handeln verlangt. Es soll Einblicke in die sozialen Strukturen der Arbeitswelt ermöglichen, ohne dass eine Eignungsfeststellung für einen bestimmten Beruf im Vordergrund steht.
- 1.4 Da das Betriebspraktikum weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis ist, entfällt eine Vergütung. Gegen Fahrgelderstattung und kostenlose Abgabe von Mahlzeiten ist nichts einzuwenden.
- 1.5 Eine Weiterbeschäftigung nach Ablauf des Betriebspraktikums ist nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes nicht zulässig.
- 1.6 Bei Bedarf gibt die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, Fachaufsicht Arbeitslehre, weitere Auskünfte zum Betriebspraktikum.

2. Vorbereitung

Damit das Betriebspraktikum seiner pädagogischen Zielsetzung gerecht werden kann, müssen Vorbereitung und Durchführung bestimmte konzeptionelle Voraussetzungen erfüllen.

- 2.1 Eine Lehrkraft der Schule nimmt mit dem Betrieb oder der Einrichtung Kontakt auf. Sie informiert sich, an welchen Stellen und in welcher Form die Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden sollen, und vereinbart Einzelheiten über die Durchführung des Betriebspraktikums. Sie unterrichtet den Betrieb oder die Einrichtung über Art und Umfang der beabsichtigten Erkundungsaufträge.
- 2.2 Der Betrieb oder die Einrichtung benennt mindestens eine oder einen für die Durchführung des Betriebspraktikums verantwortliche Mitarbeiterin oder einen verantwortlichen Mitarbeiter, die oder der zusammen mit der aufsichtsführenden Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler im Betrieb betreuen und für eine ausreichende Beaufsichtigung sorgen wird.

3 Durchführung

- 3.1 Zu Beginn des Betriebspraktikums werden die Schülerinnen und Schüler vom Betrieb oder der Einrichtung über die besonderen Gegebenheiten informiert. In diesem Zusammenhang muss insbesondere auf Gefahrenquellen innerhalb des Betriebes und die nötigen Unfallverhütungsvorschriften hingewiesen werden (Arbeitsschutzbeauftragte/-beauftragter).
- 3.2 Die Schülerinnen und Schüler haben während des Betriebspraktikums und nach dessen Beendigung über Angelegenheiten des Betriebes oder der Einrichtung des Landes Berlin, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder auf Weisung des Arbeitgebers angeordnet ist, Verschwiegenheit zu bewahren.

- 3.3 Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Schutzbestimmungen für Jugendliche und die Unfallverhütungsvorschriften genau beachtet werden. Es muss gewährleistet sein, dass alle zum Schutz von Leben, Gesundheit und den Persönlichkeitsrechten erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen getroffen worden sind. Die Schülerinnen und Schüler dürfen sich nicht an gefährlichen Arbeitsstellen aufhalten und nicht unbeaufsichtigt an Maschinen hantieren. Sie sind zu Beginn des Betriebspraktikums über die Unfall- und Gesundheitsgefahren zu belehren, denen sie während des Aufenthalts in dem Betrieb bzw. der Einrichtung ausgesetzt sein können (§ 22 Jugendarbeitsschutzgesetz, 15b Gefahrstoffverordnung).
- 3.4 Die Aufenthaltszeit im Betrieb oder der Einrichtung beträgt ohne die Pausen höchstens sechs Stunden täglich. Hinsichtlich der Art der Tätigkeit sind die Schutzbestimmungen für Jugendliche unter 16 Jahren zu beachten.
- 3.5 Sollten einzelne Schülerinnen oder Schüler in grober Form gegen die Betriebsordnung verstoßen oder durch ihr Verhalten Anlass zu schweren Klagen geben, ist sofort die aufsichtsführende Lehrkraft zu benachrichtigen. Wenn sie nicht erreichbar ist, muss in jedem Fall die Schule verständigt und die Schülerin oder der Schüler in die Schule zurückgeschickt werden.
- 3.6 Zeitweilige Beurlaubungen während des Betriebspraktikums spricht ggf. die Lehrkraft aus.
- 3.7 Über den Ablauf des Betriebspraktikums führen die Schülerinnen und Schüler ein Berichtsheft. Der Betrieb oder die Einrichtung soll Einblick nehmen und in fachlicher Hinsicht Hilfen geben.
- 3.8 Die aufsichtsführende Lehrkraft ist berechtigt, sich während des Betriebspraktikums über die Tätigkeiten der Schülerinnen und Schüler zu informieren.

4. Hinweise zu Haftungs- und Versicherungsfragen

- 4.1 Für die an Betriebspraktika teilnehmenden Schülerinnen und Schüler besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b des Siebten Sozialgesetzbuches (SGB VII).
- 4.2 Für Sachschäden, die einer Schülerin bzw. einem Schüler während des Betriebspraktikums infolge einer Amtspflichtverletzung der von der Schule mit der Aufsicht betrauten Lehrkraft entstehen, haftet das Land Berlin.
- 4.3 Das gleiche gilt bei Schäden, die eine von der jeweiligen Einrichtung benannte Person durch eine Verletzung der ihr übertragenen Aufsichtspflichten verursacht.
- 4.4 Für Sachschäden, die einer Schülerin, einem Schüler oder der aufsichtsführenden Lehrkraft infolge unzureichender Sicherung der Betriebseinrichtungen entstehen, haftet die das Betriebspraktikum durchführende Einrichtung, wenn die Voraussetzungen eines gesetzlichen Haftungstatbestandes vorliegen.
- 4.5 Für Körper-, Sach- und Vermögensschäden, die der Einrichtung oder einer ihr angehörenden Person infolge einer Amtspflichtverletzung der aufsichtsführenden Lehrkraft entstehen, haftet das Land Berlin nach § 839 BGB in Verbindung mit Artikel 34 GG.
- 4.6 Auf Grund der Nr. 8 Abs. 3 der Haftpflicht- und Eigenschädengrundsätze (HEGr) können auch für Sachschäden, die Schülerinnen und Schülern im Rahmen von Betriebspraktika den Betriebsinhabern oder ihren Kunden zufügen, Billigkeitszahlungen geleistet werden, wenn und soweit die oder der Geschädigte nicht anderweitig Ersatz erlangen kann. Da es sich bei dem Betriebspraktikum um eine Veranstaltung der Schule handelt, ist die Zahlung von der Senatsverwaltung für Finanzen zu leisten, die auch die Entscheidung über die Höhe der Billigkeitszahlung trifft. Übersteigt die Summe aller zu erwartenden Schadensersatzforderungen voraussichtlich nicht den Betrag von 200 €, trifft die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung die Entscheidung gemäß Nr. 4 Abs. 4 HEGr.